

Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Köln

Besondere Hinweise an die Anleger des Sondervermögens

CSR Ertrag Plus

DE000A2P37P4

Änderung der „Besonderen Anlagebedingungen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) vom 12.01.2023 werden die Besonderen Anlagebedingungen des o.g. OGAW-Sondervermögens wie folgt geändert:

- § 26 Absatz 1: Redaktionelle Anpassungen im Anlageschwerpunkt
- § 26 Absatz 5, 6, 7 und 8: Redaktionelle Anpassungen
- § 26 Absatz 11: weggefallen
- § 30 Absatz 1: Redaktionelle Anpassung
- § 31 Absatz 1 lit. a: Erhöhung der Verwaltungsvergütung um 0,01 Prozent
- § 31 Absatz 3: Anpassung der Gesamtkostenquote

Die geänderten Passagen der Besonderen Anlagebedingungen des OGAW-Sondervermögens lauten ab dem 01.03.2023 wie folgt:

§ 26 Anlagegrenzen

1. Anlagegrundsätze / Anlageschwerpunkt

Mindestens 25 Prozent des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des OGAW-Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden können (Mischfonds). Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

Höchstens 30 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Aktien und Aktienfonds investiert werden. Als Aktien dürfen nur Standardwerte erworben werden. Als Standardwerte in



diesem Sinne gelten Aktien, die in einem marktüblichen Aktienindex enthalten sind, sofern die jeweilige Aktiengesellschaft eine Marktkapitalisierung (gesamtes Aktienkapital zum Börsenkurs) von mehr als einer Milliarde Euro aufweist. Bei der Wertpapierauswahl werden neben dem finanziellen Erfolg insbesondere ökologische und soziale Aspekte sowie die Grundsätze guter Unternehmensführung berücksichtigt.

Mindestens 75 Prozent des Wertes des Fonds werden nach Nachhaltigkeitskriterien gemanagt. In der Nachhaltigkeitsanalyse von Unternehmen und Ländern werden Umwelt- und Sozialkriterien berücksichtigt, die sich aus internationalen Konventionen und Deklarationen der UN, ILO, Global Compact und OECD ableiten. Bei den Untersuchungskriterien für Unternehmen wird besonderes Augenmerk auf Produkte und Dienstleistungen, Corporate Governance und Business Ethics sowie Umweltmanagement und Öko-Effizienz gelegt. Bei der Länderanalyse stehen die Bereiche Institutionen und Politik, Sozialbedingungen, Infrastruktur, Umweltbestand und Umweltbelastung im Fokus. Es werden in erster Linie Emittenten ausgewählt, die hohe Standards in Bezug auf soziale und ökologische Verantwortung sowie gute Unternehmensführung erfüllen

Zur Erreichung der finanziellen Ziele und zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Produktmerkmale wendet das OGAW-Sondervermögen anerkannte Verfahren an, insbesondere ein umfassendes ESG-Screening der Emittenten. Hierzu analysiert der Fondsmanager Emittenten, basierend auf der ESG- und Nachhaltigkeitsmethodik eines externen, auf Nachhaltigkeitsanalyse spezialisierten Anbieters, welcher die Einhaltung der festgelegten ESG-Kriterien auch regelmäßig überprüft und testiert. Über Ausschlusskriterien wird zudem sichergestellt, dass nicht in Emittenten investiert wird, die über festgelegte Umsatzschwellen hinweg in bestimmten kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind oder schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact begehen. Unternehmen und Aussteller, die einer nachhaltigen Entwicklung schaden, werden über die Anwendung von umsatzbezogenen sektoralen Ausschlusskriterien konsequent gemieden; diese sind: kontroverse Waffen (Umsatzschwelle: 0 Prozent), konventionelle Waffen, Tabak, Atomkraft, Alkohol, Pornografie, Glückspiel (Umsatzschwelle jeweils 5 Prozent) und Kohle (für Kohleförderung gilt eine Umsatzschwelle von 5, für Kohleverstromung eine Umsatzschwelle von 10 Prozent).

Zudem dürfen die Emittenten der Wertpapiere ihren Umsatz zu nicht mehr als 10 Prozent aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz von fossilen Brennstoffen (exklusive Gas) oder Atomstrom, zu nicht mehr als 5 Prozent aus der Förderung von Kohle und Erdöl, sowie nicht aus dem Anbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer generieren.

Bankguthaben dürfen abweichend von § 7 Satz 2 der AABen ausschließlich in Ländern unterhalten werden, deren Landeswährung Euro ist.

Soweit OGAW-Investmentanteile erwerbbar sind, richtet sich die Auswahl insbesondere nach der Benchmark, der Fondsgröße, dem Grad der Diversifikation, der Höhe der expliziten Kosten sowie der

Wertentwicklung. Hierbei werden passive Investmentvermögen gegenüber aktiv selektierenden Investmentvermögen bevorzugt. Bei Erwerb von börsengehandelten Indexfonds werden vollständig physisch replizierende Fonds präferiert. Neben dem finanziellen Erfolg werden insbesondere ökologische und soziale Aspekte sowie die Grundsätze der guten Unternehmensführung durch Investitionen in Investmentanteile mit überdurchschnittlichem ESG Rating berücksichtigt. Weitere Angaben hierzu sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen. Zudem dürfen Investmentanteile nur auf Euro lauten und müssen von einem Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland ausgegeben werden. Anteile und Aktien an geschlossenen Investmentvermögen gemäß § 1 Abs. 1 und 5 KAGB dürfen für das OGAW-Sondervermögen nicht erworben werden.

Darüber hinaus bestehen keine weiteren Einschränkungen hinsichtlich der Art der erwerbbaaren Investmentanteile.

Im Übrigen dürfen sogenannte „Total Return Swaps“, „Swaps“, „Swaptions“ und „Credit Default Swaps“ sowie Wandel- oder Optionsanleihen für das OGAW-Sondervermögen nicht erworben werden.

Außerdem darf das offene Fremdwährungsrisiko 10 Prozent des Fondsvolumens nicht übersteigen.

2. ...

3. ...

4. ...

5. Geldmarktinstrumente

Unter Berücksichtigung der Anlagegrundsätze nach Absatz 1 darf die Gesellschaft bis zu 75 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 der AABen anlegen.

6. Bankguthaben

Unter Berücksichtigung der Anlagegrundsätze nach Absatz 1 darf die Gesellschaft bis zu 75 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AABen halten.

7. Investmentanteile

Unter Berücksichtigung der Anlagegrundsätze nach Absatz 1 darf die Gesellschaft das Vermögen des OGAW-Sondervermögens bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in OGAW-Investmentanteile oder vergleichbare in- und ausländische Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 der AABen gemäß folgenden Grundsätzen anlegen:

- a) Bei der Auswahl erwerbbarer Anteile an OGAW-Investmentvermögen oder an vergleichbaren in- und ausländischen Investmentvermögen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen und/oder deren aktuellen Halbjahres- bzw. Jahresberichten. Es kann in Anteilen an allen Arten von OGAW-Investmentvermögen oder vergleichbaren in- und ausländischen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 der AABen investiert werden, eine gesonderte geographische, thematische oder strategische Ausrichtung ist nicht erforderlich.
- b) Anteile an OGAW-Investmentvermögen oder an vergleichbaren in- und ausländischen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 der AABen dürfen nur erworben werden, sofern deren Anlagebedingungen bzw. deren Satzungen vorsehen, dass sie selbst nur jeweils zu maximal 10 Prozent ihres Wertes in Anteile an wiederum anderen Investmentvermögen investieren dürfen.

8. Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente nach Maßgabe des § 9 der AABen erwerben, die zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung oder der Erzielung von Zusatzerträgen (d.h. auch zu Investitionszwecken) im Rahmen der Anlagestrategie eingesetzt werden können.

9. ...

10....

§ 30 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt – unabhängig von ggf. bestehenden Anteilklassen – bis zu 3,00 Prozent des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen.
2. ...
3. ...

§ 31 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:

*a) **Verwaltungsvergütung***

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 von bis zu 0,53 Prozent des täglichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens des vorangegangenen Börsentags.

2. ...

3. Beschränkung der Gebühren:

Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1 und 2 als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 0,96 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den täglichen Werten des OGAW-Sondervermögens der aktuellen Abrechnungsperiode errechnet wird, betragen.

4. ...

5. ...

6. ...

7. ...

8. ...

9. ...

Die Änderungen treten am 01.03.2023 in Kraft.

Sollten die Anleger mit den vorgesehenen Anpassungen der Anlagebedingungen nicht einverstanden sein, haben sie das Recht, ihre Anteile bis zum 28.02.2023 ohne weitere Kosten zurückzugeben.

Über die vorgenannten Änderungen werden alle Anleger per dauerhaftem Datenträger mindestens vier Wochen vor dem Inkrafttreten über ihre depotführenden Stellen informiert.

Die weitere Ausgestaltung des OGAW- Sondervermögens und die sonstigen Rechte der Anleger bleiben hiervon unberührt.

Die gültigen Anlagebedingungen, den Verkaufsprospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen finden Sie auf www.monega.de. Zudem können die Publikationen bei der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Stolkasse 25-45, 50667 Köln, kostenfrei bezogen werden.

Köln, im Januar 2023

Die Geschäftsführung